

## **Fortsetzung des Ausbaus der Großtagespflege – Verlängerung der befristeten Stellen**

Produkt 60 2.1.5 Kindertagesbetreuung

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03151**

#### **Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2015 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **1. Zusammenfassung**

Als eine von vielen wichtigen Maßnahmen um auf die neue Gesetzeslage bezüglich des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zu reagieren, wurde vom Stadtrat in der Beschlussfassung vom 24.07.2013 der „Weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Münchner Großtagespflege“ zunächst befristet bewilligt.

Mit dem Ausbau der Kindertagespflege und den Anstrengungen, die Qualitätsstandards wesentlich zu verbessern, folgt die Stadt München auch der bundesweiten Entwicklung. So berichtet KomDat (Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik) im März 2015 in der aktuellen Auswertung der Kinder- und Jugendhilfe Statistik: „Ebenfalls stark angestiegen sind in den letzten Jahren in Westdeutschland die Ausgaben für die Kindertagespflege. Wurden 2006 hierfür lediglich 116 Mio. EUR dafür aufgewendet, so waren es 8 Jahre später, 2013 bereits 637 Mio. EUR. Somit haben sich die Ausgaben mehr als verfünffacht. Die Anzahl der Kindertagesverhältnisse wurde im gleichen Zeitraum allerdings nur etwas mehr als verdoppelt. Dies ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass die öffentliche Finanzierung der Kindertagespflege in diesem Zeitraum in Westdeutschland erheblich verbessert wurde.“

Mit dieser Vorlage soll ein Überblick über den aktuellen Ausbaustand der Großtagespflege gegeben werden. Des Weiteren wird benannt, durch welche Maßnahmen und Modelle der Ausbau weiter unterstützt werden kann. Es wird vorgeschlagen, dass auch aufgrund einer Verzögerung beim Start des ersten Ausbaus, die Befristung verlängert werden soll, da trotz Verspätung in einem sehr kurzen Zeitraum das Platzangebot in der Großtagespflege um 64 % gesteigert werden konnte.

## **2. Begriffsdefinition**

Kindertagespflege beinhaltet die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren im Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden pro Kind.

In den Räumlichkeiten einer Großtagespflege werden in einer kontinuierlichen Kindergruppe in der Regel zwischen sechs und maximal zehn Kinder gleichzeitig von zwei bis drei qualifizierten Tagesbetreungspersonen und/oder von pädagogischen Fachkräften betreut. Die Betreuung der Kinder erfolgt entweder in angemieteten Gewerberäumen mit entsprechender Nutzungsänderungsgenehmigung oder in angemietetem Wohnraum mit entsprechender Zweckentfremdungsgenehmigung. Die Betreuung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Konzeptes „Die Münchner Großtagespflege“.

Ziel ist die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie.

In Anlehnung an die Kindertageseinrichtungen erfüllt jede Großtagespflege klare und verbindliche Qualitätsstandards im Hinblick auf die Größe und Sicherheit der Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden. So muss z.B. jede Großtagespflege das erforderliche Brandschutzkonzept ausweisen. Wie in Kindertagesstätten liegt auch in jeder Großtagespflege ein pädagogisches Konzept vor, das vom Stadtjugendamt vor Erteilung der gemäß § 43 SGB VIII erforderlichen Erlaubnis geprüft wird.

Die Zufriedenheit der Eltern mit der Qualität des Betreuungsangebotes der Münchner Großtagespflege ist sehr hoch. Eltern schätzen, dass die Betreuung ihres Kindes in einer kleinen überschaubaren Gruppe stattfindet, die die Qualitätsstandards von Kindertagespflege und Kinderkrippen berücksichtigt. Ein weiteres für Eltern sehr wesentliches Qualitätskriterium ist, dass in der Großtagespflege auch kurzfristig Veränderungen oder zusätzliche Bedarfe in der Betreuung des Kindes schnell Berücksichtigung finden.

## **3. Darstellung des bisherigen Ausbaus**

Die im Stadtratsbeschluss von Juli 2013 auf zwei Jahre befristeten Stellen konnten erst ab Januar 2014 bis September 2014 sukzessive besetzt werden. Es handelt sich um 6,5 VZÄ Fachberatung für Tarifbeschäftigte im Sozialdienst der Entgeltgruppe S 12 sowie 1,5 VZÄ Leitung für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe S17 und 1 VZÄ Verwaltungskraft für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe E 5 sowie eine VZÄ produktübergreifende Tätigkeit für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe E8.

Geplant war, dem Stadtrat Ende 2015 von der zweijährigen Modellphase zu berichten. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Stellenbesetzung kann nur von einer kurzen ca. achtmonatigen Modellphase berichtet werden. Bereits im Laufe dieser kurzen Zeit wurden Großtagespflegen in Kooperation mit Trägern/Firmen eröffnet, wie z.B. der Polizei, Sira Munich, einer Landesbehörde oder einer Anwaltskanzlei.

Im Beschluss vom Juli 2013 war geplant, dass bis Ende 2014 durch die Personalaufstockung von insgesamt 10 Stellen für die Fachberatung, die anteiligen Leitungsstellen sowie für Verwaltung insgesamt 600 weitere Plätze in der Großtagespflege zur Verfügung stehen. Da die bewilligten Stellen erst im Laufe der Jahres 2014 besetzt wurden, hat sich die gesamte Ausbauplanung zeitlich verschoben.

Um den Prozess des Ausbaus der Großtagespflege weiter unterstützen zu können und um weitere interessierte Träger zu akquirieren, diese adäquat beraten zu können und die Umsetzung der Festanstellung von Tagesbetreuungspersonen zu begleiten, soll die Befristung dieser neu eingerichteten Stellen deshalb von Ende 2015 auf Ende 2017 verlängert werden.

Das Ausbauziel wurde bis zum Jahr 2017 auf insgesamt 470 Plätze in Großtagespflege geändert. Dies scheint aufgrund der aktuellen Akquisitionsmöglichkeiten und der vorhandenen Personalressourcen ein realisierbares Ziel zu sein.

Der bisherige Ausbau der Großtagespflege stellt sich wie folgt dar:

Seit Januar 2014 haben sich 13 neue Großtagespflegestellen gegründet. Insgesamt ist die Zahl der Plätze von seit Dezember 2013 bis Dezember 2014 um 101 auf insgesamt 279 Plätze gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung ca. 64 %.

Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der überprüften Tagesbetreuungspersonen in der Großtagespflege von 38 auf 59 Personen erhöht, dies entspricht ebenfalls einer Steigerung von 64 %.

#### Entwicklung der Platzzahlen in der Großtagespflege

Jahr	Platzzahlen in der Großtagespflege
2011	163
2012	166
2013	178
2014	279

#### **4. Planung des weiteren Ausbaus bis Ende 2017**

##### **4.1. Ausbau durch die Möglichkeit der Festanstellung von Tagesbetreuungs-personen bei Trägern und Betrieben**

Ein im März 2014 initiiertes Interessensbekundungsverfahren bei freien Trägern zeigte wenig Resonanz. Es meldeten sich vier Träger beim Stadtjugendamt, die zu Gesprächen eingeladen wurden. Es kam jedoch aufgrund der Bedenken der Träger im Jahresverlauf 2014 zu keiner Auftragsvergabe. Im März 2015 wurden diese Träger erneut gemeinsam mit weiteren interessierten Trägern und Kooperationspartnern eingeladen, die sich sehr aufgeschlossen dem Feststellungsmodell in der Großtagespflege zeigten.

Als Ergebnis wurde zusammenfassend festgehalten, dass das finanzielle Risiko für Träger einer Großtagespflege bisher nicht kalkulierbar ist und die bisherige kind- und stundenbezogene Förderung für die Kindertagespflege nach dem BayKiBiG in der Regel nicht ausreicht für eine Finanzierung von angestellten

Tagesbetreuungs-personen. Die Kindertagespflege wird bisher ausschließlich nach § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege) i.V. m. Artikel 20 BayKiBiG (Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflege) kindbezogen finanziert. Dadurch stellen mögliche Ausfallzeiten des Betreuungspersonals z.B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Fortbildung oder Urlaubsanspruch ein nicht kalkulierbares Risiko dar. Zwar finanziert die Landeshauptstadt München maximal bis zu sechs Wochen Ausfallzeiten einer Tagesbetreuungs-personen im Jahr, dies entspricht jedoch bereits dem Urlaubsanspruch von angestellten Tagesbetreuungen laut Tarifvertrag.

Gleichzeitig laufen Fixkosten wie z.B. Löhne, Miete, Reinigung und Nebenkosten auch bei einem längeren Ausfall der angestellten Betreuungsperson weiter. Auch bei einer Reduzierung von Betreuungszeiten oder Wegzug von Kindern bleiben die fortlaufenden Kosten für Träger gleich hoch, die kindbezogene finanzielle Förderung dieser Kinder wird jedoch vermindert beziehungsweise gestoppt.

Das Stadtjugendamt hat in der Beschlussvorlage vom 24.07.2013 (Ausbau der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Münchner Großtagespflege) dargestellt, dass der Artikel 20a BayKiBiG (Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege) anzuwenden ist (vgl. Punkt 4.3), wenn ein Träger diese Förderung beantragt. Deshalb wird vorgeschlagen, bei der Beantragung nach § 20a BayKiBiG im Feststellungsmodell wie vorgesehen, drei Tagesbetreuungs-personen anzustellen. Somit kann bei kurzfristigen Personalausfällen und bei Mittagspausen der Betrieb mit maximal zehn Tageskindern aufrecht erhalten werden, ohne dem Arbeitsschutzgesetz zuwider zu handeln.

Für dieses Feststellungsmodell soll die Möglichkeit einer Fehlbedarfsfinanzierung und einer Investitionskostenförderung bei Nachweis des Bedarfs im Einzelfall als weitere Fördermöglichkeiten angewendet werden. Die Ausführungen hierzu werden in dieser Vorlage unter Punkt 4.2, 4.3 und 4.4 dargestellt.

#### **4.2 Ausbau durch die Möglichkeit einer Beantragung von Investitionskosten**

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 und nach Art. 27 BayKiBiG galt bayernweit auch für die Investitionskostenförderung in der Großtagespflege. Laut den Richtlinien dieses Sonderprogramms werden die notwendigen Investitionen (Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs- sowie Sanierungsmaßnahmen und Ausstattungs-investitionen) in Kindertageseinrichtungen und in der Großtagespflege zum Großteil refinanziert. Dies hat zur Konsequenz, dass den Großtagespflegern die Möglichkeit einer Refinanzierung der Investitionen von bisher 68 % und der Erstausrüstung zu 100 % seit Ende 2013 nicht mehr zur Verfügung steht. Dies hindert den weiteren Ausbau der Großtagespflege enorm.

Die Träger aber auch die selbständigen Tagesbetreuerpersonen einer Großtagespflege müssen die gesamten Investitions- und Vorlaufkosten z.B. Umbau- und Brandschutzmaßnahmen sowie die kindgerechte Ausstattung vor Inbetriebnahme einer Großtagespflege aus eigenen Mitteln finanzieren bzw. Kredite aufnehmen.

Deshalb wird vorgeschlagen, ab dem 01.07.2015 die an das Stadtjugendamt Sachgebiet Kindertagesbetreuung überwiesenen und dem Produkt Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Bundes- und Landesmittel für den Ausbau der Kinderbetreuung analog der Maßgabe der Kinderkrippensonderförderrichtlinien der Kinderbetreuungsfinanzierung nach Prüfung der Anträge ausreichen zu können, sofern der Freistaat in der Auflage des nächsten Investitionsprogramms die Großtagespflege nicht berücksichtigt.

#### **4.3 Ausbau durch die Förderung nach Artikel 20 a BayKiBiG**

Für die Gemeinden/Kommunen besteht seit der Novellierung des BayKiBiG im Jahr 2013 die Möglichkeit, Großtagespflegestellen einrichtungsförmig zu fördern. Diese Förderung kann sowohl von Trägern als auch von freiberuflich tätigen Tagesbetreuungen beantragt werden, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen. Diese Förderung für die Großtagespflege setzt voraus, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist. Die weiteren in der Großtagespflege tätigen Tagesbetreuerpersonen, die nicht als pädagogische Fachkraft anzusehen sind, müssen eine erfolgreiche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 160 Stunden absolviert haben. Deshalb gilt diese Betreuung als „einrichtungsförmig“ und entspricht einem höherem Qualitätsstandard.

Die Anwendung dieser Förderung setzt voraus, dass die Kommune den doppelten BayKiBiG Satz, also den staatlichen und den kommunalen Anteil der BayKiBiG Förderung an diese Großtagespflegern weiterleitet. Die Bundesmittel verbleiben bei der Kommune, hier dem Stadtjugendamt.

Die Großtagespflegen dürfen bei dieser Förderung keine weiteren Elternbeiträge erheben, dies obliegt der Kommune. Der Elternbeitrag entspricht laut BayKiBiG seit 01.01.2015 1,84 € pro Kind und Stunde. Für einen Ganztagsplatz sind dies ca. 319.-€, die die Kommune einnimmt, sofern die Eltern nicht von den Gebühren befreit sind oder eine Ermäßigung erhalten.

Mit dieser Novelle wird durch den Artikel 20 a die Attraktivität der Tagespflege für Eltern auch aufgrund der verbesserten Qualitätsstandards als echte Alternative zur institutionellen Kindertagesbetreuung weiter gestärkt.

Da die staatlichen BayKiBiG-Mittel für diese „einrichtungsähnliche Großtagespflege“ vom Freistaat an das Referat für Bildung und Sport und nicht an das Sozialreferat/ Stadtjugendamt überwiesen werden und von dort aus an die Träger bzw.

Tagesbetreuungspersonen weitergeleitet werden sollen, wird hierzu eine dem entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Sozialreferat und dem Referat für Bildung und Sport formuliert. Ebenfalls ist seitens des Stadtjugendamts geplant, den gleich hohen Anteil der kommunalen Komplementärfinanzierung („kommunaler Anteil“) an das Referat Bildung und Sport übertragen, damit möglichst in einem Antrag und von einer Stelle die Mittel an die Großtagespflegen überwiesen werden können. Auch diese Abklärung mit dem Referat für Bildung und Sport erfolgt zeitnah.

#### **4.4 Ausbau durch die Möglichkeit der Fehlbedarfsfinanzierung über einen Zuschussbeantragung für freie Träger**

Da das Risiko für Träger einer Großtagespflege mit Festanstellung gerade zum Start eines neuen Standorts nicht kalkulierbar ist und die bisherige kindbezogene Förderung hier Finanzierungslücken aufweisen kann, möchte das Stadtjugendamt zusätzlich die Möglichkeit einer Fehlbedarfsfinanzierung anbieten. Dieses Fördermodell greift nur, wenn der Träger aufgrund fehlender Leistungen nach § 23 SGB VIII (Förderung in Tagespflege) die Deckung für seinen laufenden Betrieb nicht aufrecht erhalten kann und aus Eigenmitteln nicht tragen kann.

Träger, welche die Fehlbedarfsfinanzierung beantragen und die Tagesbetreuungs-personen im Angestelltenverhältnis beschäftigen, übernehmen bestimmte Aufgaben, die in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Stadtjugendamt festgelegt werden. Sie übernehmen die Fach- und Dienstaufsicht der Betreuungspersonen in Festanstellung, die Organisation des Ablaufs der Großtagespflegestelle (z.B. Dienstpläne, Reinigung, Verpflegung) und übernehmen die Verantwortung für die Umsetzung fachlichen Standards sowie die Belegung der Plätze gemeinsam mit den angestellten Tagesbetreuungspersonen und Teile der Elternberatung z.B. durch thematische Elternabenden etc. Ebenso stellen Träger die Räume und die Ausstattung für die Kinderbetreuung zur Verfügung.

Im Beschluss vom 24.07.2013 (Ausbau der Kindertagesbetreuung im Rahmen der

Münchner Großtagespflege) wurden für die Aufgabenübertragung an freie Träger 400.000,- € beantragt und vorbehaltlich einer Stadtratsentscheidung hierzu, so beschlossen. Die 400.000,- € sollen nun im Haushaltsjahr 2016 angemeldet werden und ab dann für Träger nach Prüfung der jeweiligen Anträge zur Verfügung stehen. Über eine Verwendungsnachweisprüfung wird die sachgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geprüft. Dies bedeutet, die Mittel werden nur ausgereicht, wenn die Regelfinanzierung nach § 23 SGB VIII (Förderung in Tagespflege) und dem BayKiBiG nicht ausreicht.

Entscheidungsvorschläge über eine zukünftige Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern werden dem entsprechend Ende 2017 dem Stadtrat vorgelegt. Für das Haushaltsjahr 2015 können die Mittel für eine etwaige Beantragung von Fehlbedarfsfinanzierungen für die Festanstellung von Tagesbetreuungspersonen bei Trägern durch Umschichtung aus dem Budget der Abteilung Kinder, Jugend und Familien und aus den Zuschüssen des Bundes, die das Sachgebiet explizit für den Ausbau der Kindertagesbetreuung erhält, finanziert werden.

Ab 2016 können ebenfalls die zweckgebundenen Mittel des Bundes bei Bedarf für diese Finanzierungsform verwendet werden. Mit diesem Sondervermögen unterstützt der Bund die "Kinderbetreuungsfinanzierung" nachhaltig und tatkräftig bei der Finanzierung des Ausbaus von neuen Betreuungsplätzen: Seit dem Kindergartenjahr 2009/2010 werden die Bundesmittel zur Betriebskostenförderung durch den Freistaat Bayern vollumfänglich an die betreffenden Kommunen weitergegeben. Diese Förderung erfolgt zusätzlich zur kindbezogenen Förderung des Freistaats Bayern. Die Ausreichung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung für die unter dreijährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege erfolgt über die Regierungen und Landratsämter. Hierzu hat der Freistaat Bayern eine Förderrichtlinie veröffentlicht.

## **5. Modelle für Großtagespflege, die das Stadtjugendamt weiterhin umsetzt**

### **5.1 Freiberuflich tätige Tagesbetreuungspersonen:**

Die Betreuungspersonen arbeiten selbstständig auf der Finanzierungsgrundlage des § 23 SGB VIII i.V.m. Artikel 20 bzw. 20a BayKiBiG (Förderung in Kindertagespflege) samt Mietkostenzuschuss gemäß dem Stadtratsbeschluss und Vollversammlung vom 24.10.2012 und der Rahmenkonzeption der Münchner Großtagespflege in der je gültigen Fassung. Diese Form der Tagespflege, die nicht im eigenen Haushalt stattfindet, fordert von diesen selbstständig tätigen Tagesbetreuungspersonen häufig einen hohen finanziellen Einsatz, wenn Tageskinder kündigen (z.B. wegen Wegzug) und freie Plätze nicht sofort übergangslos nachgesetzt werden können, da genau wie bei Trägern die Overheadkosten, wie Miete, Strom, Heizkosten etc. weiterlaufen. Deshalb schlägt das Stadtjugendamt vor, hier bei Härtefällen die Möglichkeit anzubieten, den anteiligen Sachkostenzuschuss von maximal 1,73 € und den Mietkostenzuschuss von 0,38 € pro Kind und Stunde über die bisher geltenden maximalen sechs Wochen hinaus auszahlen zu können, wenn so eine Schließung

von Großtagespflegen und der Abbau von Betreuungsplätzen abgewendet werden kann. Über die zum 01.01.2015 erhöhten Elternbeiträge, die durch das BayKiBiG bestimmt werden, kann diese „Notfallhilfe“ kostenneutral für die Stadt umgesetzt werden.

## 5.2 Anstellungsverhältnisse bei Trägern einer Großtagespflegestelle:

Die Betreuungspersonen arbeiten als Angestellte bei einem Träger bzw. in einem Unternehmen. Die Träger/Unternehmen erhalten die laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege) unter der Voraussetzung einer Abtretungserklärung der angestellten Tagesbetreuungspersonen für die entsprechende Förderleistung gegenüber dem Stadtjugendamt zugunsten des Trägers. Eine adäquate Bezahlung der Tagesbetreuungspersonen analog des TVöD wird mit dem jeweiligen Träger über eine Kooperationsvereinbarung geklärt. Ferner wird den Trägern der Anteil nach § 20 a BayKiBiG weitergeleitet, sofern diese die Voraussetzungen nach dem BayKiBiG erfüllen. Die Möglichkeit einer Zuschussbeantragung beim Stadtjugendamt über einen möglichen Fehlbedarf (vgl. 4.4) ist gegeben.

Das Stadtjugendamt München sichert durch eine Kooperationsvereinbarungen die wirksame Umsetzung der konzeptionellen Standards, die fachliche Beratung, Begleitung und Steuerung der freien Träger, die Deckelung der Kostenbeiträge für die Eltern und den Umgang der Träger zur Garantie des Kindeswohls.

## 6. Finanzierung (Verlängerung der befristeten Stellen beim Sozialreferat/Stadtjugendamt), Produkt 60 2.1.5 Kindertagesbetreuung

<b>Kosten</b>	
	Einmalig in 2016, 2017
<b>Summe zahlungswirksame Kosten *</b>	613.955 €
davon:	
Personalauszahlungen	613.955 €
Sachauszahlungen	
Transferauszahlungen	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch:	10 VZÄ
neue Stellen Träger (VZÄ):	

### Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).



Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Referat für Bildung und Sport und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat führt dazu ergänzend aus:

„Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 – Recht, die Abteilung 2 – Personalbetreuung, Stellenwirtschaft, die Abteilung 4 - Personalleistungen sowie die Abteilung 5 - Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das Personal- und Organisationsreferat wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen Verwaltungs- und Personalausschuss geltend machen.“

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Bildung und Sport, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Befristungsverlängerung der 10 Stellen (6,5 Stellen Fachberatung, 1,5 Stellen Leitung, 1 Stelle Verwaltung, 1 Stelle produktübergreifende Tätigkeit) um weitere zwei Jahre bis Ende 2017 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 613.995 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2016 entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Sozialreferates, Stadtjugendamt 20226000, Unterabschnitt 4070, Produkt 60 2.1.5 zusätzlich anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/- innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % der Jahresmittelbetrags).

2. Eine mögliche Fehlbedarfsfinanzierung wird auf Antrag zunächst aus vorhanden Budgetmitteln des Produktes 60 2.1.5 sowie anschließend über die bereits mit Beschluss vom 24.07.2013 (Vorlage Nr. 08-14 / V 11256) durch den Stadtrat bewilligten Mittel finanziert.
3. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. **An das Sozialreferat, S-III-M**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
**An das Personal- und Organisationsreferat**  
**An das Sozialreferat, S-Z-P**  
**An das Sozialreferat, S-Z-F/H**  
**An das Sozialreferat, S-Z-F/H-PV (2x)**  
**An das Sozialreferat, S-Z-F/H-AV**  
**An das Sozialreferat, S-Z-dIKA**  
**An das Referat Bildung und Sport**  
z.K.

Am

I.A.